

Bern, den 10. April 1957

K r e i s s c h r e i b e n

an die im Kanton Bern praktizierenden Grundbuchgeometer

Behandlung der öffentlichen Gewässer (Flüsse) im Vermessungswerk und im Grundbuch.

Auf Antrag des kantonalen Vermessungsamtes hat die kantonale Justizdirektion der Eröffnung von Grundbuchblättern für die öffentlichen Gewässer mit Ausnahme der Seen zugestimmt (Verwaltungsbericht der Justizdirektion für das Jahr 1955, Seite 7). Durch die Aufnahme im Grundbuch wird die notwendige Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Vermessungswerk wieder hergestellt, nachdem in den Plänen und Registern der Grundbuchvermessung die öffentlichen Gewässer als Grundstücke ohne Nummer bereits bisher enthalten waren.

In den Vermessungswerken der Gemeinden, durch die ein öffentliches Gewässer fliesst, sind diese Grundstücke deshalb nun zu numerieren. Als öffentliche Gewässer gelten die in der Verordnung des Regierungsrates vom 5. Juni 1942 mit Abänderung vom 27. Mai 1952 über die Bezeichnung der öffentlichen Gewässer aufgeführten Flüsse und Bäche. Von der Numerierung ausgeschlossen bleiben die öffentlichen See-Grundstücke.

Für die Numerierung ordnen wir an:

a. Neuvermessung

Bei allen Neuvermessungen sind in Zukunft die öffentlichen Gewässer in die Numerierung der Grundstücke einzubeziehen. Dazu sind die ersten Nummern zu benützen. Pro Gemeinde ist für den gleichen öffentlichen Fluss oder Bach nur eine Nummer zu verwenden und die Teilstücke auf den verschiedenen Plänen sind mit grossen Buchstaben zu bezeichnen.

Für Neuvermessungen in Arbeit, bei denen die Numerierung der Grundstücke bereits erfolgt ist, hat der ausführende Grundbuchgeometer unter Mitwirkung des Grundbuchverwalters auch die vorhandenen öffentlichen Gewässer nachträglich zu numerieren.

An Stelle des Lokalnamens ist im Grundstückverzeichnis der Name des Gewässers einzuschreiben und die Bezeichnung "öffentliches Gewässer" beizufügen.

## b. Nachführung

### Mitteilung an das Grundbuchamt

Dem Grundbuchamt ist durch den Kreisgeometer ein nach Gemeinden geordnetes Verzeichnis abzugeben, in dem die öffentlichen Gewässer des Nachführungskreises in jeder Gemeinde, die sie durchfliessen, aufgeführt sind. Das Verzeichnis hat zu enthalten: Gemeinde, Name des Gewässers, Plan-Nummer, Flächeninhalt und die Grundstücknummer, sofern die Numerierung durch den Kreisgeometer erfolgt oder den Platz für die Grundstücknummer, sofern die Numerierung durch den Grundbuchverwalter geschieht.

Die Grundbuchverwalter bestätigen durch Rücksendung des Verzeichnisses an den Kreisgeometer die Eröffnung der neuen Grundbuchblätter.

### Eintrag im Plan

Die Nummern der öffentlichen Gewässer sind pro Plan einmal schwarz zu schreiben, wobei der Buchstabe für eventuell vorhandene Teilstücke beizufügen ist. Bei Grenzänderungen erhalten die Grundstücknummern der öffentlichen Gewässer keinen Index.

### Eintrag im Grundstückverzeichnis

Die öffentlichen Gewässer waren bisher am Anfang des Grundstückverzeichnisses ohne Nummer nur mit ihrem Namen aufgeführt. Die Eintragung bleibt bestehen, wobei die neue Nummer und die Bezeichnung "öffentliches Gewässer" beizufügen sind. Am Platz, welcher der neuen Nummer im Grundstückverzeichnis zukommt, ist nur die Nummer einzuschreiben und auf die Seite der effektiven Eintragung des Gewässers hinzuweisen.

### Eintrag im Eigentümerverzeichnis

Die neuen Nummern sind bei den Grundstücken des Staates Bern aufzuführen.

Die Kreisgeometer leiten als Vollzugsmeldung das vom Grundbuchamt zurückerhaltene Verzeichnis an das kantonale Vermessungsamt weiter. Die Meldung ist bis spätestens 30. September 1957 zu erstatten.

Mit Hochachtung  
Der Kantonsgeometer:



Kopie z.K. an:  
Grundbuchämter im Kanton Bern